

VDV Köln Kamekestraße 37–39 50672 Köln

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat E23 – Eisenbahnrecht
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

E-Mail: ref-E23@bmvi.bund.de
Cc: susanne.wallenfels@bmvi.bund.de

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Bereinigung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)

Ihre Nachricht vom: 10.10.2018

Sehr geehrte Frau Wallenfels,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung zur Bereinigung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO).

Wir begrüßen die Intention, die EVO zu entschlacken und zu straffen. Unsere Anmerkungen beschränken sich daher auf nur wenige Punkte. Soweit wir Ergänzungen zu dem geplanten Verordnungstext vorschlagen, haben wir diese durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

1. Nr. 4. lit. c) EVO (§ 2 EVO neu – Beförderungsbedingungen)

Wir sehen das Kriterium einer 50%-igen Ermäßigung bezogen auf den Kaufpreis sowie der entsprechenden Deklaration in den Tarifen als hinreichend an, um erheblich ermäßigte Fahrscheine nachvollziehbar kenntlich zu machen. Einen pauschalen und insoweit bedingungslosen Ausschluss von Zeitfahrtscheinen hingegen halten wir für nicht sachgerecht. Daher regen wir an, diese Regelung ersatzlos zu streichen.

Für den Fall, dass Sie der vorgenannten Anregung nicht folgen, schlagen wir hilfsweise vor, die Ausnahme von der Einschränkungsmöglichkeit für Zeitkarten in § 2 Satz 4 EVO-neu (bislang § 5 EVO) wie folgt zu ändern:

„Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von einer Woche oder länger gelten nicht als ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne von Satz 3.“

Hintergrund ist, dass Angebote wie das „Schönes-Wochenende-Ticket“, das „Quer-durchs-Land-Ticket“, die Ländertickets oder besondere Veranstaltungstickets, die relationsungebunden sind und für einen Zeitraum gelten, nicht als Zeitkarten gelten



ÖPNV

Dr. Thomas Hilpert-Janßen
T 0221 57979-158
F 0221 57979-8158
E hilpert-janssen@vdv.de

22. Oktober 2018

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37–39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Commerzbank Köln
IBAN DE13 3704 0044 0130 0227 00
SWIFT - BIC COBADEFF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT - BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Jürgen Fenske (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West

dürfen, da diese Angebote ansonsten nicht weitergeführt werden können. Denn die derzeitige Regelung in § 5 EVO ist gerade für diese Angebote geschaffen worden. Dies ergibt sich auch aus der Begründung im seinerzeitigen Referentenentwurf (siehe auch die Anlage, dort Seite 21):

„Nach dem vorgeschlagenen neuen § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO hat der Vertragspartner des Reisenden Verspätungsfolgen bereits dann zu tragen, wenn der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommt. Diese Rechtsfolge erscheint bei einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt – wie bei dem „Schönes-Wochenende-Ticket“ und Ländertickets – nicht sachlich gerechtfertigt.“

2. Nr. 6. (§ 5 EVO neu – Erhöhtes Beförderungsentgelt)

Wir begrüßen, dass der Referentenentwurf weiterhin den Rechtsgrund für das erhöhte Beförderungsentgelt in der EVO regelt.

Ferner begrüßen wir grundsätzlich Angleichungen der Regelungen im Eisenbahnrecht an das Recht der PBefG-Verkehre. Denn beide Verkehrsarten sind sehr eng miteinander verflochten, z. B. treten in Verkehrsverbänden beide Verkehrsarten gemeinsam auf und benutzen einheitliche Tarif- und Beförderungsbestimmungen. In diesem Sinne ist auch die Änderung der Bezeichnung „Erhöhter Fahrpreis“ in „Erhöhtes Beförderungsentgelt“ zwar keine inhaltliche Änderung, jedoch als Symbol in Richtung Angleichung zum Recht der PBefG-Verkehre zu begrüßen.

Zum einen aus dem vorgenannten Ziel, aber insbesondere auch aus inhaltlichen Gründen bitten wir daher bei der Regelung des § 5 Abs. 3 EVO neu um eine klarstellende Ergänzung vor dem vorletzten Wort „Fahrausweises“ um das Wort „persönlichen“. Hintergrund unseres diesbezüglichen Petitums ist neben der vorgenannten Angleichung zu den Regelungen der PBefG-Verkehre (vgl. [§ 9 Absatz 3 VO-ABB / BefBedV](#)), dass es mittlerweile im Tarifangebot der Eisenbahnen und der Verkehrsverbände viele übertragbare Fahrausweise gibt, deren nachträgliches Vorzeigen sinnvoller Weise nicht die Reduzierung des Erhöhten Beförderungsentgeltes zur Folge haben kann. Andernfalls wäre ein Missbrauch nicht auszuschließen.

3. Aufhebung des § 9 Abs. 3 lit. b) EVO

Wir bitten darum, die Regelung des § 9 Abs. 3 lit. b) EVO, dass der Reisende verpflichtet ist, „Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren“ beizubehalten. Denn diese Regelung hat insbesondere eine Bedeutung für Abgangskontrollen, die viele Verkehrsunternehmen durchführen. Dabei erfolgt eine Fahrausweiskontrolle nicht im Fahrzeug, sondern beim Verlassen des Bahnsteigs. Diese Verpflichtung in den Beförderungsbedingungen zu implementieren wird wahrscheinlich nicht ausreichen, da in diesen Fällen eine AGB-Widrigkeit nach § 305 ff. BGB behauptet wird (z. B. überraschende Klausel).

Insoweit hat die derzeitige Regelung auch Bedeutung für die PBefG-Verkehre, insbesondere der Unternehmen mit U-Bahn-Verkehren, da dort eine entsprechende Regelung zu Abgangskontrollen in der VO-ABB / BefBedV nicht existiert, dem Einwand einer o. g. AGB-Widrigkeit der Beförderungsbedingungen aber bisher mit dem Verweis auf § 9 Abs. 3 lit. b) EVO begegnet werden konnte.

Alternativ zur Beibehaltung des im Übrigen aufzuhebenden § 9 EVO könnte man diesen Gedanken auch in den neuen § 5 Abs. 1 lit. b EVO einfügen. Dann würde die dortige Formulierung lauten:

„b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge nicht vorzeigen kann, oder“

4. Bisherige Regelung des § 19 EVO (Meinungsverschiedenheiten)

Wir halten die Abschaffung des § 19 EVO ebenfalls für nicht angezeigt. Unseres Erachtens wäre es sogar sinnvoll, § 19 EVO entsprechend der beim Verkehrsträger Flugzeug geltenden Regelung in [§ 12 LuftSiG](#) auszuweiten. Dies entspräche der Diskussion in der länderoffenen Arbeitsgruppe "Präventiver Beförderungsausschluss im Fußballfanreiseverkehr" unter Begleitung des NRW-Verkehrsministeriums.

5. § 10 Abs. 2 Satz 2 EVO neu (§ 37 Abs. 2 Satz 2 EVO alt)

Überflüssig ist hingegen § 10 Abs. 2 Satz 2 EVO neu (§ 37 Abs. 2 Satz 2 EVO alt). Denn es gibt keinen Zweifel und wird von niemanden bestritten, dass eine „Verbraucherschlichtungsstelle“ sowohl eine verkehrsträgerspezifische als „auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein“ kann. Entsprechend ist dieser Satz überflüssig.

6. Inkrafttreten (Art. 3)

Wir schlagen vor, Artikel 3 wie folgt zu ändern:

„Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 2 Sätze 3 und 4 am (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft. § 2 Sätze 3 und 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Hintergrund dieses Änderungsvorschlags ist, dass die neuen Vorgaben, die erheblich ermäßigten Beförderungsentgelte im Tarif ausdrücklich so zu benennen, eine Änderung der Tarife erfordert. Daher ist ein längerer Vorlauf erforderlich, weil die Tarife zuvor der Zustimmung einer Vielzahl von Genehmigungsbehörden bedürfen.

Wir hoffen sehr, dass Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen und stehen Ihnen für weitere Erläuterungen oder Rückfragen, soweit Sie unsere Petition nicht ohne Besprechung übernehmen wollen, auch in einem Erörterungstermin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Henke
Geschäftsführer Eisenbahnverkehr